

Präventionsschutzkonzept DJK Rasensport Brand

Differenzierte Definition des Begriffs „sexualisierte Gewalt“

„Unter sexualisierter Gewalt wird jegliche Form von Gewalt verstanden, die sich in sexuellen Übergriffen ausdrückt. Der Begriff "sexualisierte" Gewalt macht deutlich, dass die sexuellen Handlungen als Mittel zum Zweck, also zur Ausübung von Macht und Gewalt, vorgenommen werden. Sexualisierte Gewalt findet deshalb oft in Abhängigkeitsverhältnissen statt. Mädchen und Frauen mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen gehören deshalb zu den besonders gefährdeten Personengruppen.“ (Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben)

Auch verschiedene Formen der Machtausübung erfolgen mittels "sexualisierter Gewalt". Hierbei werden Handlungen mit und ohne Körperkontakt unterschieden. Auch die Überschreitung von Toleranzgrenzen ist eine Form sexualisierter Gewalt. Bei sexuellen Übergriffen handelt es sich um eine Mischform mehrerer Gewaltformen. Hierzu zählen:

1. Sexualisierte Übergriffe *ohne* Körperkontakt:

- verbale Übergriffe wie sexistische Witze, sexuell anzügliche Bemerkungen, gestische sexualisierte Übergriffe,
- Blicke oder Nachrufen
- Mitteilungen mit sexuellem Inhalt oder Bildnachrichten von betroffener Person in sexueller Position

2. Sexualisierte Grenzverletzung:

- unangemessen nahekommen
- unangemessene Berührungen allgemein oder im Sport-/Unterricht
- unangemessene Massagen
- betroffene Person auffordern, mit ihr allein zu sein oder
- sich auszuziehen oder
- sich vor betroffener Person zu exhibitionieren

3. Sexualisierte Gewalt *mit* Körperkontakt:

- sexualisierte Berührungen am Körper
- versuchter Sex
- Küsse
- Entblößen

-
- versuchte oder erfolgte Penetration und
 - physische Verletzungen und Misshandlungen mit sexuellem Hintergrund

Unabdingliche Voraussetzung dieser Übergriffe ist, dass sie jeweils gegen den Willen der Betroffenen geschehen.

In Anlehnung an das PSG-Konzept des DTTB unterscheiden wir folgende Formen der Kindeswohlgefährdung. Bei der täglichen Arbeit achten wir besonders auf das Vorliegen sog. „Gewichtiger Anhaltspunkte“, die möglicherweise auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen und leiten ggf. notwendige Hilfen in Absprache mit den Betroffenen ein:

- Vernachlässigung
- Erzieherische Gewalt und Misshandlung
- Sexualisierte Gewalt
- Häusliche Gewalt/Partnerschaftsgewalt

Jegliche Form der Gewaltausübung auf Kinder und Jugendliche kann erhebliche negative Auswirkungen auf eine altersgemäße Entwicklung, auf die kognitiven Fähigkeiten wie Lernen und Konzentration haben. Diese wiederum können zu...

- schulischen Misserfolgen
- beeinträchtigter sportlicher Leistungsfähigkeit
- eingeschränkter konstruktiver Konfliktfähigkeit oder auch zu
- erhöhter Gewaltbereitschaft oder
- überhöhter Bereitschaft Gewalt zu ertragen
- sozialer Isolation
- reduziertem Selbstwertgefühl
- mangelnder Konzentrationsfähigkeit

... führen.

Eigenerklärung des Vereins:

Die DJK Rasensport Brand hat sich verpflichtet, zum Wohle aller Vereinsmitglieder und des geschäftsführenden Vorstands ein Präventionskonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu erarbeiten. Dieses PSG-Konzept besteht aus den folgenden Maßnahmen:

- Das Schutzkonzept versteht sich als Teil des [Leitbilds](#) und soll allen Akteuren des Vereins Schutz vor sexualisierter Gewalt bieten. Außerdem sollen wirksame Mechanismen zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt entwickelt werden.
- Es wird ein Beauftragter für Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt öffentlich benannt (z. B. Homepage, Schaukästen, Büro). **Er ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.** Darüber hinaus kann dieser aber auch jemanden aus dem Verein benennen, der Ansprechpartner bei Fragen und/oder Verdachtsmomenten und / oder Vorfällen von sexualisierter Gewalt ist. Dieser hat eine zertifizierte Ausbildung zur Kinderschutzfachkraft (§8a SGB VIII) bzw. zur insoweit erfahrenen Fachkraft (iseF).
- Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis obliegt **dem Abteilungs- und dem geschäftsführenden Vorstand**. oder dem dafür benannten Ansprechpartner für PSG.
- Der Verein erstellt einen Ehrenkodex, der für alle hier tätigen Übungsleiter und Mitglieder verpflichtend ist.
- Eine Einstellung/die Aufnahme eines Amtes erfolgt nur nach Anerkennung durch Unterzeichnung des Ehrenkodex'.
- Es werden grundsätzlich Verhaltensregeln im Umgang mit minderjährigen Vereinsmitgliedern erarbeitet, die für alle verbindlich sind. Hierin werden Regelungen zu Nähe und Distanz, Körperlichkeit und Vertrauen insbesondere zwischen Trainern und Trainierenden, aber auch jeweils zwischen den Vereinsfunktionären und anderen Mitgliedern untereinander festgelegt.
- Es wird ein Interventionsplan für Verdachtsfälle und Vorfälle sexualisierter Gewalt entwickelt.

Begriffsdefinition Kindeswohl

Das seelische, geistige und körperliche Wohlbefinden der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen ist sicher zu stellen. Das Kindeswohl gilt dann als gesichert, wenn die Grundbedürfnisse (Ernährung, Kleidung, Schlaf, Unterkunft, Geborgenheit) befriedigt und nachhaltige Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Sofern auch eines dieser Grundbedürfnisse dauerhaft bzw. nachhaltig beeinträchtigt ist und körperliche, geistige oder seelische Schäden zu erwarten sind, spricht man von Kindeswohlgefährdung. Nachhaltige Auswirkungen auf das Verhalten, das Erscheinungsbild oder auf eine gesunde Entwicklung sind dann zu befürchten, wenn die Erziehungsberechtigten nicht fähig oder bereit sind, diese Gefahren abzuwenden.

Man unterscheidet folgende Formen der Kindeswohlgefährdung:

- Vernachlässigung = *andauernde und wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns*
- Erziehungsgewalt und Misshandlung = *psychische und physische Gewalt an einem Kind, für die Unterscheidung sind Schweregrad und Motivation der Gewalttätigkeit (erzieherische oder absichtliche Verletzung) ausschlaggebend*
- Sexualisierte Gewalt = *Handlungen mit geschlechtlichem Bezug ohne Einwilligung bzw. Einwilligungsfähigkeit des Betroffenen wie sexuelle Nötigung, Vergewaltigung und sexueller Missbrauch von Kindern*
- Häusliche Gewalt/Partnerschaftsgewalt = *physische, psychische und sexuelle Gewalt in (Ex-) Partnerschaften in der Privatsphäre*

Jegliche Form von Gewalt und Vernachlässigung kann negative Auswirkungen auf die Lern- und Konzentrationsfähigkeit haben und zu Defiziten der kognitiven Entwicklung führen. Es kommt zur Beeinträchtigung des Schulerfolgs, zu einer verminderten Entwicklung konstruktiver Konfliktlösungsmuster in sozialen Beziehungen und erhöhter Bereitschaft zum Einsatz oder Erdulden von Gewalt.

Das vorliegende Schutzkonzept befasst sich in erster Linie mit der Prävention sexualisierter Gewalt – auch wenn wir im Schulalltag immer wieder vor allem mit anderen Formen von Gewalt wie häuslicher und Erziehungsgewalt oder Vernachlässigung konfrontiert werden.

Zum Umgang mit diesen anderen Formen der Gewalt hat die HHG eigene Konzepte bzgl. der Prävention und Intervention erstellt, die im Grundsatz dem PSG-Konzept entsprechen.

Täter:Innen Strategien

In der Mehrheit der Fälle ist sexualisierte Gewalt kein spontaner Übergriff, sondern das Ergebnis eines langfristigen Annäherungsprozesses, d. h. sie geschieht gut geplant und nicht zufällig. Ausgehend von ersten Tests der Aufmerksamkeit und Widerstandsfähigkeit des Minderjährigen, dem Fördern von Gefühlen der Abhängigkeit und

Schuld über die Manipulation im Kollegium schaffen potenzielle TäterInnen Möglichkeitsräume für sexualisierte Gewalt. Kinder mit Gewalterfahrungen sind besonders gefährdet erneut zu Opfern zu werden.

Trainer und Vorstandsmitglieder als Vertrauenspersonen

Alle im Verein agierenden sind für unsere Mitglieder besondere Ansprechpartner im Alltag. Wir ersetzen bei Problemen und Sorgen häufig die Erziehungsberechtigten oder vertraute Menschen. Dieser Rolle müssen wir uns ständig bewusst sein, da die ggf. von Gewalt Minderjährigen oftmals niemanden anders außerhalb des Vereins haben, mit dem sie über ihre grenzverletzenden Erfahrungen, Vorfälle sexualisierter Gewalt etc. und mögliche Hilfsangebote reden können. Wir können sie aufgrund unserer Expertise in ihrem Prozess der Ver- und Aufarbeitung fachlich unterstützen.

Daher sollten wir uns im Idealfall nicht nur als Trainer und Vorstandsmitglieder, sondern auch als Unterstützende der Schüler auf ihrem Weg zu eigenständigen Persönlichkeiten verstehen. Der Verein ist ein Ort des Schutzes, in dem ein ausgeglichenes Verhältnis von Nähe und Distanz gewahrt wird. Alle im Verein Tätigen sollten sich dabei ihrer Vorbildrolle bewusst sein und diese auch im Alltag leben.

Zur Umsetzung des PSG gehört auch eine regelmäßige oder zumindest anlassbezogene Diskussion von Grenzsetzung und Grenzüberschreitung.

Zur Orientierung aller hilft auch die klare Zuordnung von Zuständigkeiten, eine Atmosphäre der Offenheit und der Vertraulichkeit. Auch ein kooperativer Führungsstil des geschäftsführenden Vorstands/der Abteilungsvorstände unterstützt diese positive Atmosphäre.

Anschuldigungen zu grenzverletzendem Verhalten werden immer ernst genommen und bei begründetem Verdacht mit der notwendigen Fachlichkeit und Sensibilität geprüft. Dabei stehen immer die Sicherheit und der minderjährigen und erwachsenen Mitglieder im Vordergrund.

Eignung von Trainern und Vorstandmitgliedern

Grundsätzlich ist vor der Einstellung von Bewerbenden zu prüfen, ob sie persönlich und fachlich geeignet sind.

Persönliche Eignung:

Persönlich geeignet ist jemand, der über soziale Kompetenzen verfügt, mit Kindern und Jugendlichen zu arbeiten. Er muss charakterlich geeignet sein und diese

Kompetenzen nachweisen können. Diese können beispielsweise durch den Nachweis und/oder die Vorlage von Zeugnissen über die ehrenamtliche Mitarbeit in der Nachwuchsförderung oder Jugendarbeit von Vereinen oder gemeinnützigen Organisationen erbracht werden.

Fachliche Eignung:

Diese liegt dann vor, wenn die benötigten Voraussetzungen erbringen. Hierzu zählt z. B. eine Trainerlizenz oder eine vergleichbare Qualifikation.

Schließlich sind die folgenden Bedingungen für eine erfolgreiche Bewerbung zur Mitarbeit in der HHG noch von entscheidender Bedeutung:

- Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (eFZ) ohne entsprechenden Eintrag und nicht älter als sechs Monate
- Die Anerkennung der Wichtigkeit von Ehrenkodex und Verhaltensrichtlinien als Grundhaltung durch Unterzeichnung
- Der Gesamteindruck des Gesprächs

Bewerbungsgespräche:

In den „Vorstellungsgesprächen“ ist das Thema Schutz vor sexualisierter Gewalt - neben der Frage warum sich die Bewerbenden für die Mitarbeit bei der DJK Raspo Brand interessieren - immer ein fester Bestandteil. Schon vor den Vorstellungsgesprächen werden alle notwendigen Unterlagen (wie eFZ, Lebenslauf, Zeugnisse, ggf. Nachweis von ehrenamtlichen Tätigkeiten in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Zusatzqualifikationen) eingereicht, so dass diese vom Einstellungsgremium vor den Auswahlgesprächen gesichtet und auf mögliche Lücken und Unstimmigkeiten im Lebenslauf geprüft werden. Diese Lücken/offenen Fragen zum Lebenslauf werden dann im Bewerbungsgespräch nachgefragt.

Während des Gesprächs werden den Bewerbenden ausgewählte Fragen zum Thema gestellt und ihnen **mögliche** Szenarien geschildert, in denen es um Gewalt oder Diffamierung etc. geht. Dazu sollen die Bewerbenden jeweils eine persönliche Einschätzung der geschilderten Situation geben und sich dazu positionieren sowie ihr persönliches Vorgehen aufzeigen und erklären. So stellen wir fest, ob die Bewerbenden unsere Vorstellungen zum Thema (Prävention und Intervention) sexualisierte(r) Gewalt teilen oder die jeweiligen Einstellungen dazu unvereinbar miteinander sind und daher nicht zu einer Zusammenarbeit führen.

Das Thema Kindeswohl kann bei Einstellungsgesprächen z. B. wie folgt angesprochen werden:

- Was würden Sie tun, wenn...
- Schilderung einer konkreten Situation...
- Sie erfahren, dass Schüler/Kollegen pubertierenden Schülern Nacktbilder von sich senden...
- Während eines Ferien-/ Trainingslagers hält sich eine Begleitperson (z. B. begleitender Elternteil, Vereinsmitglied) regelmäßig in einem Zimmer von Jungen/Mädchen auf, da dort immer was los ist...
- Während der Trainingseinheiten/in den Umkleiden macht eine Gruppe von Jungen immer anzügliche Bemerkungen und Gesten einer Schülerin gegenüber...

Dieses Prozedere dient der bestmöglichen Auswahl von Mitarbeitenden der Raspo Brand sowie dem bestmöglichen Schutz aller hier Tätigen und Sport treibenden vor (sexualisierter) Gewalt. Außerdem setzen wir auf diese Weise ein klares Zeichen für alle: Wir stellen uns dem Thema (sexualisierte) Gewalt. Es wird nicht tabuisiert. (vgl. o.) Bei erwiesenen Vorfällen haben wir einen klar definierten Vorgehensplan und kompetente Ansprechpartner im Verein. Potenzielle Täter werden hierdurch abgeschreckt.

Als weitere Grundlage der Auswahl von Mitwirkenden/Mitarbeitenden dienen der Ehrenkodex und die Verhaltensrichtlinien.

Ehrenkodex:

Die im Verein tätigen Mitglieder erklären mit ihrer Unterzeichnung des Ehrenkodex', dass sie ihre Tätigkeit mit den Mitgliedern/Kinder und Jugendlichen auf der Basis gesellschaftlich anerkannter ethisch-moralischer Werte und Normen gestalten. Er ist eine erzieherische Grundhaltung, die den bestmöglichen Schutz der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeglicher Gewalt gewährleisten soll.

Die Thematisierung des Kindeswohls im „Vorstellungsgespräch“ ist ein klares Zeichen für alle potenziellen Täter, dass wir den Schutz der Schüler ständig im Blick haben und hierbei besonders aufmerksam bzgl. aller Verdachtsmomente und Vorfälle sind. Der Schutz der Schüler gegen jede Form der Gewalt gehört zum Vereinsleben.

Mit der Unterzeichnung des Ehrenkodex' verpflichten sich alle Trainer und Vorstandsmitglieder zur Einhaltung der bei uns gelebten Werte. Nur dadurch kann die HHG den Schutz aller Schüler sicherstellen und ihrem Schutzauftrag nachkommen.

Unseren Ehrenkodex finden Sie [hier](#).

Verhaltensrichtlinien:

Die Verhaltensregeln zeigen auf, wo im Vereinsleben/der Ausübung des Sports möglicherweise Gefahren für Grenzverletzungen liegen und geben dadurch den Übungsleitern und Vorstandmitgliedern Handlungssicherheit bei der Ausübung ihrer Funktionen. Damit schützen sie gleichzeitig alle hier Tätigen vor grenzverletzendem Verhalten, Verleumdungen etc. Wie der Ehrenkodex sind auch die Verhaltensregeln für potenzielle Täter ein klares Zeichen dafür, dass wir das Thema sexualisierte Gewalt immer im Blick haben. Wie schon beim Ehrenkodex erwähnt, soll allen hier Tätigen auch durch die Unterzeichnung der Verhaltensregeln der damit verbundene Schutzauftrag nochmals in besonderer Weise verdeutlicht werden. Ihre Achtsamkeit auf mögliche Gefahren im Training und bei Wettkämpfen wird gestärkt. Gleichzeitig wird ein Höchstmaß an Transparenz gelebt.

Allerdings ist die Wirksamkeit der Verhaltensregeln immer abhängig von der Umsetzung im Vereinsalltag: Nur durch ihre konsequente Umsetzung können wir einerseits allen bestmöglichen Schutz vor grenzverletzendem Verhalten bieten und andererseits die Wahrung ihrer Rechte gewährleisten.

Die Verhaltensrichtlinien werden im 3-jährigen Turnus erneut unterzeichnet, um ihre Wichtigkeit zu verdeutlichen und um daran erinnert zu werden, sie im Verein auch zu leben. Sie werden zu den Personalakten genommen. Hierfür ist der Beauftragte für PSG verantwortlich und kann dieser Aufgabe in Kooperation mit dem geschäftsführenden Vorstand nachkommen.

Sowohl Verhaltensrichtlinien als auch Ehrenkodex werden in sinnvollen Abständen von der aktualisiert/dem Vereinsleben angepasst.

Erweitertes Führungszeugnis (im Text abgekürzt durch eFZ):

Nach erfolgreich absolviertem Bewerbungsverfahren erhält der/die Bewerbende gemäß § 30a BZRG eine Mitteilung darüber, dass die DJK Raspo Brand für die Übernahme des Traineramtes ein eFZ benötigt. Diese legt er persönlich dem Einwohnermeldeamt vor.

Nach Erhalt des eFZ wird dies dem Abteilungsvorstand zur Einsichtnahme vorgelegt. Die Bewerbenden erhalten eine schriftliche Bestätigung der Einsichtnahme. Gleichzeitig wird eine Kopie der Einsichtnahme zur Personalakte genommen.

Folgende einschlägigen strafrechtlichen Vorbelastungen sprechen gegen die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und führen daher nach §72a SGB VIII zu den Ausschlusskriterien für eine Einstellung:

- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit
- Straftaten gegen die persönliche Freiheit

Die Kosten von 13,- für das eFZ werden gegen Vorlage des Zahlungsnachweises dem Bewerbenden erstattet.

Nach fünf Jahren müssen die Trainer erneut ein eFZ vorlegen.

Beschwerdemanagement:

Interne Anlaufstellen/-Personen:

Das Beschwerdemanagement sollte klar, einfach und direkt sein. Die möglichen Beschwerdewege werden den Vereinsmitgliedern und bei Minderjährigen ihren Erziehungsberechtigten bei der Aufnahme erklärt. (z. B. Aushänge, Homepage, Info-schreiben)

Auf welche Art und Weise sich die Betroffenen beschweren, entscheiden sie selbst oder in Absprache mit ihren Erziehungsberechtigten. Beschwerden im Kontext sexualisierter Gewalt können **intern** über folgende Ansprechpartner:innen geführt werden:

- (Vorstands-)Mitglieder ihres Vertrauens
- Beauftragter für sexualisierte Gewalt
- Darüber hinaus können jeweils themenbezogene Beschwerden an die jeweils zuständigen Ansprechpartner:innen gestellt werden.

Zusätzlich gibt es auch die Möglichkeit bei Verdachtsmomenten und Vorfällen sexualisierter Gewalt **Externe Anlaufstellen** zu kontaktieren, um sich Rat und Hilfe zu holen. Insbesondere wenn die Schüler mögliche Abhängigkeiten von Lehrenden oder anderen Fachkräften der Schule befürchten, macht es Sinn, diese externen Anlaufstellen zu kontaktieren. Diese Anlaufstellen können bei einem bestehenden Beratungs- und/oder Hilfebedarf natürlich auch direkt kontaktiert werden.

Diese können - wie die folgende Übersicht zeigt - sowohl in kirchlicher als auch in freier Trägerschaft sein.

Eine Auswahl möglicher externer Anlaufstellen findet sich im Folgenden:

- Stadtsportbund Aachen e. V.
Frau Nadine Frey
Reichsweg 30
52068 Aachen
Telefon: 0241/4757 950
E-Mail: info@sportinaachen.de
- niedergelassene Psychologen
- Fachbereich Kinder, Jugend und Schule (FB 45)
Fachbereich Kinder, Jugend und Schule
Mozartstraße 2-10
52058 Aachen
Telefon: 0241 432-0
E-Mail: kinderjugendschule@mail.aachen.de

Mo – Do von 8.00 – 17.00 Uhr und Fr von 8.00 – 13.00 Uhr
Abends, nachts sowie an Sonn- und Feiertagen ist ein*e Mitarbeiter*in des Kinderheims Brand erreichbar. Das Heim kümmert sich seit Jahren um Kinder und Jugendliche, die kurzfristig aus ihren Familien genommen werden müssen.
- Nummer gegen Kummer: Hilfe für Kinder und Jugendliche per Telefon und E-Mail
Telefon: 116 111
Website: <https://www.nummergegenkummer.de/kinder-und-jugendtelefon.html>
- Hilfeportal sexueller Missbrauch: bundesweite kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt
Telefon: 0800 - 22 55 530
Website: <https://www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html>

Risiko- und Situationsanalyse

Als Sportverein vermitteln wir auch wichtige Sozialkompetenzen. Im Verein erleben die Mitglieder Gemeinsamkeit im Sport, bei Festen und bei sonstigen schulischen Veranstaltungen wie Festen. Bei allen Aktivitäten kommt es immer wieder einmal zu Meinungsverschiedenheiten oder Streit mit wechselnden Bezügen und Themen. Um

einen möglichst umfassenden Schutz gewährleisten zu können, prüfen wir regelmäßig, ob wir auch die dafür notwendigen Bedingungen bereitstellen.

Dies geschieht mithilfe der Risikoanalyse, die aus zwei Schritten besteht:

Zunächst werden alle Strukturen des Vereins vor dem Hintergrund möglicher Gewalt begünstigender Faktoren geprüft.

In einem weiteren Schritt werden dann Möglichkeiten, diese Gefahrenpotentiale zu minimieren oder idealerweise zu beseitigen, erörtert und eingeführt.

- Bei der Arbeit mit Kindern / Jugendlichen / Erwachsenen entstehen auch Vertrauensverhältnisse, die einseitig ausgenutzt werden könnten. Daher wahren alle Trainer eine professionelle Distanz zu den Minderjährigen und Erwachsenen Mitgliedern.
- Körperkontakte werden möglichst vermieden: Sollte es doch zu Körperkontakten kommen, dann erfolgen diese in einem gesellschaftlich vertretbaren Maße (z. B. Begrüßungen mit Hand oder „Ghetto-Faust“)
- Bei Übernachtungen im Rahmen von Vereinsfesten, Lehrgängen, Jugendlagern übernachten die Begleitpersonen niemals mit den Jugendlichen/Kindern in gleichen Zimmern. Der Zugang zu den Zimmern der Schüler erfolgt immer nach deutlichem Anklopfen und der Frage, ob man eintreten darf. Erst wenn das Betreten der Zimmer ausdrücklich durch die Jugendlichen/Kindern gestattet wurde, treten die Begleitpersonen ein.
- spezielle (Sport-)Kleidung kann einen Anstoß zur Sexualisierung sein.
- Beim Training kann es bei der Einführung neuer Sportarten oder bestimmter Übungen zur Notwendigkeit bestimmter körperlicher Hilfestellungen geben. Diese werden aber zuvor transparent und individuell mit den Jugendlichen/Kindern abgesprochen. Es erfolgen keine Einzeltrainings hinter geschlossener Türe. Das Training wird so gestaltet, dass jederzeit jemand von außen eintreten und zusehen kann.
- Auf dem Weg zu Auswärtsspielen ist auf das damit verbundene höhere Risiko von sexuellen Übergriffen zu achten und dies allen Schülern und den sie ggf. begleitenden Eltern mitzuteilen. (z. B. während der Autofahrt dorthin)

Um sie für diese Gefahrenbereiche ausreichend zu sensibilisieren, müssen die Trainer/ÜL das erweiterte Führungszeugnis vorlegen sowie Ehrenkodex und Verhaltensregeln unterzeichnen. Außerdem müssen sie regelmäßig entsprechende Qualifikierungsmaßnahmen besuchen.

Darüber hinaus schaffen wir auch durch interne Maßnahmen Strukturen, die die Ausübung sexualisierter Gewalt vermeiden sollen:

- Das Themenfeld „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ ist explizit im Leitbild der DJK Rasensport Brand verankert.
- Die Mitarbeitenden müssen bestimmte Standards wie die persönliche und fachliche Eignung erfüllen. Außerdem wird in Bewerbungsgesprächen auf die Thematik eingegangen. Zudem muss Einsicht in das eFZ erfolgt sein sowie der Ehrenkodex und die Verhaltensregeln unterschrieben vorliegen. In regelmäßigen Abständen müssen die Dokumente erneut vorgelegt bzw. unterschrieben werden.

Auch wenn diese Aspekte bereits weiter oben schon ausgeführt wurden, sind sie für unsere Arbeit so wichtig, dass wir an dieser Stelle – allerdings in anderem Zusammenhang - erneut darauf hinweisen.

Alle werden regelmäßig in geeigneten Fortbildungen zum Thema informiert: Trainer/ÜL, Eltern, Vorstandmitglieder

Gefahrenorte für sexuelle und andere Übergriffe können sein:

- Toiletten, Umkleidekabinen
- Beziehungen müssen immer bzgl. eines ausgewogenem Verhältnisses von Nähe und Distanz gestaltet werden. Diese Beziehungen entstehen und bestehen zwischen
 - Kinder und Jugendliche untereinander
 - Jugendliche <-> Eltern
 - Jugendliche <-> Vorstandsmitglieder etc.
 - Erwachsene untereinander

Interventionsleitfaden

Trotz aller Vorsorge, Aufmerksamkeit und bestehender Präventionsmaßnahmen kann es dennoch zu Verdachtsfällen und / oder Vorfällen von sexualisierter Gewalt kommen. Diese Gefahr besteht in allen Einrichtungen und Kontexten, in denen Menschen sehr nah miteinander arbeiten und sich begegnen. Zu diesen Orten gehört auch ein Verein. Daher sollte keine Möglichkeit unterlassen werden, die Vereinsmitglieder auf mögliche Gefahren und den Interventionsleitfaden hinzuweisen und sie im Umgang damit zu unterweisen.

Sollte jemand konkrete Verdachtsmomente aufgrund der Mitteilung dritter haben, so soll er diese Ausführungen möglichst wörtlich niederschreiben. Eigene Beobachtungen sollen dabei sachlich nüchtern und ohne eigene Kommentare protokolliert werden. Diese Aufzeichnungen sind möglicherweise später eine wichtige Grundlage für die Bewertung und Prüfung der Situation. Z. T. können sie auch Jahre später noch von entscheidender Bedeutung sein.

Eine erste Bewertung und Einstufung der Verdachtsmomente hinsichtlich einer möglichen Kindeswohlgefährdung und der damit verbundenen Frage nach der Einleitung möglicher Hilfen für die Betroffenen nehmen die o. g. Ansprechpartner des Vereins für sexualisierte Gewalt vor. Außerdem wird der geschäftsführende Vorstand und der Abteilungsvorstand informiert. Sollten diese zu der Einschätzung gelangen, dass im konkreten Fall „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, so werden auch außerschulische „insoweit erfahrene Fachkräfte“ z. B. von einer externen Beratungsstelle oder dem schulpsychologischen Dienst hinzugezogen. Sie sind in besonderer Weise mit den Aspekten einer Kindeswohlgefährdung und den verschiedenen Vorgehensweisen und Hilfsmöglichkeiten geschult. Sollten sich konkrete Verdachtsmomente gegen eine bestimmte Person ergeben, „so darf die Einschätzung und der Grad der Gefährdung ausschließlich durch erfahrene Fachkräfte erfolgen“. (vgl. DTB-PSG-Konzept)

Sollten Vorstandmitglieder und/oder Trainer/ÜL in Verdacht geraten, in einen Vorfall sexualisierter Gewalt involviert zu sein, werden externe Fachleute hinzugezogen. So werden von Beginn an Objektivität und Neutralität bei der Prüfung der Verdachtsmomente und der weiteren Vorgehensweise gewährleistet.

Wird bei vorliegenden Verdachtsfällen allerdings direkt die Polizei informiert, so muss diese schon von Amts wegen ein Ermittlungsverfahren einleiten. Dies könnte aber für die Opfer eine (zu) hohe psychische/posttraumatische Belastung bedeuten, weshalb **zunächst** von einer Anzeige abzusehen ist. Zu dieser Fragestellung sollt auf jeden Fall eine externe fachliche Expertise (z. B. einer Beratungsstelle) eingeholt werden. Zur Gefahren einschätzung dürfen in diesem Falle die persönlichen Daten der/s Minderjährigen weitergegeben werden. Sollte es die Gefahrenabwehr zulassen sind diese Daten allerdings zu anonymisieren (§65 Abs. 1 S.1 Nr.5 SGB VIII).

Eine **Dokumentation** von Verdachtsmomenten und Vorfällen kann beispielsweise in Form einer Tabelle erfolgen:

Datum ggf. mit Angabe der Uhrzeit	Situation	Beobachtung	Sonstiges wie andere Beteiligte, Handlungen...	Eingeleitete Maßnahmen
08.01.2024 2.Std. (09:10-10:10)	Training Bambinis/Jgdl.	K. wirkte (wieder) völlig abwesend und niedergeschlagen. Er kam verzögert aus der Umkleide auf den Platz/in die Halle, war nur bedingt ansprechbar.	Andere Kinder/Jgdl. Der Gruppe fragten ihn, ob es ihm nicht gut gehe und machten sich Sorgen. Ihm waren diese Fragen unangenehm.	Information an Kindeswohlbeauftragte/n, Vereinsführung mit Beratung und Entscheidung zu weiterem Vorgehen

Intervention

Unter Intervention sind alle Maßnahmen zu verstehen, durch deren Anwendung Vorfälle sexualisierter Gewalt möglichst schnell beendet und die Opfer geschützt werden. Bei der Bewertung des Gefährdungsgrads sind die Erziehungsberechtigten und die betroffenen mit einzubeziehen. Vom Ergebnis der Beratungen mit Eltern und Kind bzgl. der Schwere des Vorfalls und der möglicherweise weiterhin bestehenden Gefährdung hängt dann die Einleitung weiterer Schutzmaßnahmen ab.

Bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt wird in einem ersten Schritt der Kontakt zwischen betroffenem Mitglied und dem Beschuldigten sofort unterbunden. Sollte dies ein Trainer/Vorstandsmitglied sein, so ist dieser in Absprache mit dem Geschäftsführenden Vorstand so lange vom Training freizustellen bis der Verdacht vollständig ausgeräumt werden konnte. Sollte jedoch ein Vorfall zweifelsfrei bestätigt werden, so ist die Kündigung vorzunehmen. In diesem Falle bestehen erhebliche Zweifel an der persönlichen Eignung des Täters. Durch die Kündigung wird auch die Gefahr möglicher weiterer Vorfälle und das Auftreten weiterer Verdachtsmomente ausgeschlossen.

Bei diesem Prozedere darf nie vergessen werden, dass die vorrangige Aufgabe des Vereins darin besteht sich für den Schutz ihrer Mitglieder einzusetzen. Es ist nicht seine Aufgabe Straftaten aufzuklären oder über Schuld / Unschuld von Beschuldigten zu entscheiden. Letzteres ist allein Aufgabe der Polizei und der Justiz als Strafverfolgungsbehörden.

Möglichkeiten der Rehabilitation

Grundsätzlich kann ein zu Unrecht Beschuldigter nur dann rehabilitiert werden, wenn nach gründlicher Prüfung alle Verdachtsmomente zweifelsfrei ausgeräumt werden konnten. Eine Freistellung von Ämtern innerhalb des Vereins kann erhebliche psychische Belastungen wie das Gefühl der Hilflosigkeit, extreme Angstzustände, Selbstzweifel und Resignation bei den Beschuldigten hervorrufen. Sie fühlen sich ausgeliefert, da sie keinen Einfluss auf die nun beginnende interne Prüfung der Vorwürfe gegen sie haben. Daher ist auch für alle Beteiligten wichtig, dass die Vereinsführung die insoweit erfahrenen Fachkräfte, Beratungslehrende und Beauftragte für die Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt oder Mitglieder des vereinsinternen „Krisenteams“ sowohl zu Opfern als auch zu Beschuldigten nach Bekanntwerden der Vorwürfe noch in angemessener Form Kontakt halten.

Sollten alle Zweifel ausgeräumt sein, so kann – sofern die Beschuldigten ihr Einverständnis dazu erklären - das Rehabilitationsverfahren eingeleitet werden. Dabei spricht die Vereinsführung mit den Betroffenen die einzelnen Maßnahmen und deren zeitliche Umsetzung einvernehmlich ab.

Da während des gesamten Prozesses – von der Erhebung des Tatvorwurfs bis zur endgültigen Ausräumung aller Verdachtsmomente – jeder unternommene Schritt und alle Gespräche akribisch protokolliert wurden, ist so eine eigene Akte zur Verdachtsabklärung entstanden. Aus Gründen des Datenschutzes werden diese Aufzeichnungen im Falle der erwiesenen Unschuld des Beschuldigten am Ende des Abklärungsverfahrens aber vollständig vernichtet. Es werden keine Notizen oder Unterlagen zur Personalakte genommen.

Die folgenden Maßnahmen sind dabei zu beachten:

- Der Abteilungsvorstand, für den der zu Unrecht beschuldigte Trainer tätig war, wird über die Unschuld des Kollegen zeitnah informiert.

- Die Eltern werden gesondert informiert und ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieser Fall nun endgültig beendet ist und man sich bei übler Nachrede weitere geeignete Maßnahmen oder eine Anzeige vorbehält.
- Die beschuldigten Trainer werden auf bestehende Hilfsangebote der Beratung und Aufarbeitung hingewiesen und erhalten die Möglichkeit, diese je nach Bedarf in Anspruch zu nehmen. Ggf. muss dies in der Stundeplangestaltung berücksichtigt werden, um für einen angemessene Zeitraum der Aufarbeitung der ungerechtfertigten Anschuldigung Vorrang vor dem Unterrichten zu geben.
- Es erfolgt eine genaue Aufarbeitung des gesamten Vorgehens seitens des Vereins, um evtl. Fehler bei der Vorgehensweise, der Kommunikation, bei Unklarheiten von Zuständigkeiten etc. offen zu legen und daraus für zukünftige Vorfälle von Gewalt bestmöglich aufgestellt zu sein. Diese Beratungen erfolgen ggf. mit dem Stadtsportbund Aachen und einer Beratungsstelle zusammen.

Folgen bei zu Unrecht Beschuldigten

Sollten Menschen zu Unrecht beschuldigt werden, so können sich diese ungerechtfertigten Anschuldigungen gravierend auf das private Leben auswirken. Doch auch Folgen für den weiteren beruflichen Weg sind oft einschneidend:

- Verlust des Vertrauensverhältnisses zwischen den zu Unrecht Beschuldigten und dem Verein (z. B. Geschäftsführender Vorstand, Abteilungsvorstand)
- Unsicherheit bei anderen Trainern, Jugendlichen/Kindern, Eltern und anderen (z. B. wie begegne ich diesen Menschen zukünftig im Vereinsalltag?)
- lebenslange gesellschaftliche Stigmatisierung des zu Unrecht Beschuldigten, trotz des erfolgten Nachweises, zu Unrecht beschuldigt worden zu sein. (Es bleibt immer ein letzter Zweifel bestehen).
- psychologische Aspekte wie Depressionen, psychosomatische Folgeerscheinungen, monetäre und damit existenzielle Auswirkungen.
- als Trainer eine neue Anstellung in einem anderen Verein oder auch im Berufsleben zu finden /bzw. für SP wieder eine Anstellung im gleichen Arbeitsfeld mit Kindern und Jugendlichen zu finden wird fast nicht möglich sein.
- Der Verein verliert in der öffentlichen Wahrnehmung ihre gute Reputation und braucht lange, um seinen Ruf wiederherzustellen.

- Auch für Familienmitglieder der zu Unrecht Beschuldigten könnten z. B. gesellschaftliche Ausgrenzung u. a. als negative Folgen hinzukommen.

Presseanfragen

Bei öffentlich bekannt gewordenen Verdachts- oder Vorfällen ist allein der geschäftsführende Vorstand (hier ggf. der/die Vorsitzend) verantwortlich und damit Ansprechpartner für die Presse, Erziehungsberechtigten, jugendlichen wie erwachsenen Vereinsmitgliedern.

Beispiel für vereinbarte Verhaltensrichtlinien:

Die Weitergabe von Informationen aus dem Privatleben, die über das übliche Maß hinausgehen (z. B. Zeigen von Fotos in unangemessener Kleidung, Weitergabe intimer Details aus dem Privat- oder Familienleben etc.) ist zu unterlassen. Sollten Sie unsicher sein, wann eine Grenze überschritten ist, dann sprechen Sie bitte mit dem geschäftsführenden Vorstand/den Ansprechpartner für PSG an.

Konkret bedeutet dies:

- Körperkontakte zwischen Trainern und Kindern und Jugendlichen, die über das Händeschütteln hinausgehen und eine gewisse Vertrautheit zwischen den Beteiligten voraussetzen, sind – insbesondere ab der Pubertät – in der Regel zu vermeiden. Harmlos gemeinte Berührungen können bei den Kindern und Jugendlichen verwirrende und unangenehme Gefühle auslösen.
- Während des Trainings sollen Berührungen bei Hilfestellungen angekündigt werden. Berührungen an intimen Stellen wie Brust, Po, Oberschenkel müssen vermieden werden! Sollte es unbeabsichtigt dazu kommen, muss sich der Trainer/ÜL dafür entschuldigen. Übungen, bei denen es zu Körperkontakt kommen kann, werden zuvor von den Lehrenden angekündigt und erklärt. Außerdem wird das mündliche Einverständnis der Kinder und Jugendlichen zu möglichen Hilfestellungen eingeholt.
- Keiner wird zu einer Übung gezwungen.
- Das Massieren von Kindern und Jugendlichen durch Trainer gehört nicht zum Training. Es ist nicht angebracht, selbst wenn sie darum bitten. Kinder und Jugendliche zum gegenseitigen Massieren anzuleiten ist unbedenklich, solange jede Person es auch ablehnen darf.
- Bei Vereinsfahrten und dem Training betreten Lehrkräfte und Begleitpersonen die Schlafräume und Umkleidekabinen der Kinder und Jugendlichen nicht ohne

ausdrückliche vorherige Ankündigung (z. B. durch Anklopfen und Fragen, ob sie eintreten dürfen).

- Trainer und Begleitpersonen nutzen immer getrennte Umkleiden. Sie betreten möglichst nicht die Umkleiden der Minderjährigen. Sollte dies dennoch nötig sein, kündigen sie dies vorher deutlich an und betreten die Umkleiden der Kinder und Jugendlichen nur nach deren Zustimmung.
- Im Alltag wird in der Kommunikation unbedingt auf einen wertschätzenden Umgang geachtet. So sind Beleidigungen in Form von Beschimpfungen, sexualisiert-anzügliche Kommentare oder verachtende Gesten, durch Mobbing oder die Aufnahme und Weitergabe von anzüglichen Fotos zu vermeiden. Auch diese Verhaltensweisen können (sexualisierte) Übergriffe sein und werden sofort geahndet.
- Es dürfen keine Fotos von den teilnehmenden Minderjährigen während der Trainingseinheiten oder Vereinsfahrten ohne ihr ausdrückliches Einverständnis gemacht werden. Gleiches gilt für die Trainer.

Wenn Trainer oder Jugendliche sich so kleiden, dass Personen sich belästigt fühlen, müssen sie daraufhin angesprochen werden. Es ist dabei in der Regel angenehmer, wenn weibliche Trainer junge Frauen und männliche Trainer junge Männer auf unpassende Kleidung hinweisen.

Trainer sollen Kinder und Jugendliche mit einer respektvollen und klaren Sprache begegnen, die frei ist von missverständlichen, zweideutigen Ausdrücken.

Kinder und Jugendliche dürfen durch peinliche oder ironische Bemerkungen und Ausdrücke nicht verunsichert, bloßgestellt oder herabgesetzt werden.

Das Zeigen von Bildern, Filmen oder anderen Darstellungen, welche die Würde von Frauen und Männern beeinträchtigen, stellt eine sexuelle Belästigung dar. Lehrkräfte sind verpflichtet, einzugreifen und das Material bzw. die Medien (z. B. Handy) einzubehalten und die Vorgänge zu klären.

Die Einhaltung dieser Vereinbarungen dient sowohl dem Schutz der Trainer und Vereinsfunktionären als auch dem Schutz der Schüler.